Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift **Herausgeber:** Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Band: 1 (1921-1922)

Heft: 8

Artikel: Die Finanzpolitik der Stadt Wien

Autor: Danneberg, Robert

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-328181

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

wird keine Tatsache anführen können, die mit Besells Theorie in Widerspruch steht. Dagegen sei baran erinnert, daß Grimm die Auffassung, daß eine Notenvermehrung bei zurückgehendem Warenangebot eine Preissteigerung bedinge, noch 1918 in der Tagwacht" als naiv bezeichnet hat! !leberhaupt hat der Freiland-Freigeld-Bund zeit seines Bestehens keine andere als praktische Arbeit gemacht oder den Boden hiefür vorbereitet. So schrieben es die "Schweizer Blätter für Kandel und Industrie" der Tätigkeit unseres Bundes zu, daß in der Schweiz die Notenpresse so früh eingestellt wurde, in einer Zeit, wo sie in Amerika wie in England noch fleißig lief. Wie die Erfahrung zeigte, stiegen die Preise damals bei uns nicht mehr, während sie in England, Almerika und Frankreich noch lange in die Söhe gingen. Die Erfahrung wird auch zeigen, daß unsere Vorschläge zur Behebung Rrise die richtigen gewesen sind, und dies hoffentlich recht bald. Den Vorwurf des reinen Theoretisierens weisen wir daher mit vollem Recht zurück, während wir den der Utopie mit leichtem Serzen ignorieren, da hiezu in unseren Vor-. schlägen auch nicht der leiseste Anlaß vorliegt.

Die Finanzpolitik der Stadt Wien.

Von Robert Danneberg, Wien.

Der Zusammenbruch des Weltkrieges hat die Sozialdemokratie, die in Deutschösterreich in Friedenszeiten dank einem engherzigen Privilegienwahlrecht von der Gemeindeverwaltung ausgeschlossen war, mit einem Schlage in Hunderten von Industriegemeinden und vor allem auch in Wien zur Serrschaft gebracht. Fand die Arbeiterklasse hier eine Fülle von Alufgaben vor, so stand sie umgekehrt vor leeren Rassen. In keinem kriegführenden Lande sind während des Krieges so wenig Steuererhöhungen durchgeführt worden wie in Desterreich, weil der brüchige Staat den Nationen eine starke Belastung wegen des Krieges zuzumuten nicht wagte. Er half sich mit dem Banknotendruck und mit der Zurückstellung aller Alrbeiten, die nur irgend aufschiebbar waren. Darum waren beim Umfturz die Raffen aller Gebiets= körperschaften leer, der Steuerdienst war verwahrlost, die Geldentwertung offenbarte sich mit erschreckender Deutlichkeit. Die Krone war nur mehr 36 Rappen wert. Die Möglichkeit, einem leergebluteten Wirtschaftsorganismus, einer stillgelegten Industrie, arbeitslosen, hungernden und frierenden Massen neue große Abgaben aufzuerlegen, war nicht vorhanden.

In solcher Zeit nahm die Sozialdemokratie die Verpflichtung auf sich, Wien, das aus der Residenz eines Fünfzigmillionenreiches das von der bäuerlich-klerikalen Reaktion der österreichischen Alpenländer angeseindete revolutionäre Zentrum einer kleinen Republik geworden war und dem Verfalle preisgegeben

schien, lebensfähig zu machen.

Der sozialdemokratischen Mehrheit — hundert von hundert= fünfundsechzig Gemeinderäten waren Sozialdemokraten — standen die früheren Beherrscher der Stadt als christlichsoziale Minder= heit, gewählt von den Sausbesitzern, dem übergroßen Teil des Rleinbürgertums und dem reaktionär gebliebenen Teil der öffentlichen Angestellten, gegenüber. Dennoch besaß die neue sozial= demokratische Gemeindeverwaltung nicht vollkommene Sand= lungsfreiheit. Die altösterreichische Gesetzebung, die den Ge= meinden in anderen Dingen eine weitgehende Autonomie ein= räumte, zwängte ihre Finanzgebarung in sehr enge Grenzen. Der Gemeindehaushalt war vor allem auf bloßen Zuschlägen zu den staatlichen Steuern aufgebaut. Daneben gab es nur eine einzige selbständige Gemeindeabgabe. Das war eine Sunde= steuer, deren Ertrag sich im Jahre 1913 auf 450,000 Kronen belief. Drei Viertel aller Einnahmen der Stadt Wien stammten aus der Besteuerung des Mietzinses. Aus dem furcht= baren Wiener Wohnungselend zog die christlichsoziale Stadt= verwaltung ihre Haupteinnahmen. Daneben lieferte die Ver= zehrungssteuer auf Fleisch, Alkohol usw. der Gemeinde etwa ein Zehntel ihrer Einnahmen. Die Umlagen auf die staatliche Steuer der Unternehmungen, die Erwerbsteuer, blieben gering. Doppelt so boch als ihr Ertrag war der Reingewinn, den die Stadt in unsozialer Weise aus ihren großen Monopolbetrieben, dem Gaswerk, Elektrizitätswerk und den Straßenbahnen, zog.

Den so aufgebauten Gemeindehaushalt umzubauen, die Belastung der breiten Massen durch Besitssteuern zu ersetzen und dabei die Mittel für die ungeheuer anwachsenden Mehrausgaben der Gemeinde zu verschaffen, war also das sinanzpolitische Ziel. Die Aufgabe war um so schwieriger, als die zunehmende Entwertung der Krone das ganze alte Steuerspstem über den Hausen warf. Die Ausgaben stiegen sprunghaft an. Sie betrugen 335 Millionen Kronen im Jahre 1913 und sind für 1922 mit 30 Milliarden Kronen veranschlagt. Durch den Kurssturz der letzen vier Monate werden sie wohl auf mehr als 60 Milliarden anschwellen. In solchen Zeiten braucht man Steuern, die nicht für einen längeren Zeitraum hinterher umständlich bemessen und veranlagt werden, weil die fortschreitende Geldentwertung unterdessen alle Steuersähe als winzig klein erscheinen läßt oder unerträglich macht. Steigen die Weizen- und Fleischpreise auf das Tausend-

fache und bleibt die Grundsteuer der Bauern unverändert, so wird sie unerheblich. Die vierzig Goldkronen, die der Bauer einmal zahlen mußte, waren eine schwere Last. Die vierzig Papierkronen von heute sind der Preis eines Viertelliters Milch. Das umgekehrte Veispiel bietet die Einkommensteuer. Im Juli 1920 beschloß der österreichische Nationalrat ein Einkommensteuergeset, das schon unbrauchbar war, als es im Jänner 1921 in Kraft trat. Es belegte Jahreseinkommen von einer Million Kronen mit 417,000 Kronen Steuer. Im Dezember 1921 mußte der Nationalrat die fünste Novelle zu diesem Gesetz beschließen. Sie konnte eine Million Kronen nur mehr mit 10,000 Kronen Steuer belegen. Lus dem kapitalistischen Einkommen im Vetrage von einer Million Kronen war ein schlechter Arbeiterlohn — 700 Schweizer Franken jährlich! — geworden.

Der sozialdemokratische Finanzreferent der Gemeinde Wien, Stadtrat Sugo V r e i t n e r, ein scharfer Veobachter des Wirtschaftslebens, hat frühzeitig das Problem erkannt und neben dem staatlichen Steuersystem trot den vielsachen Sindernissen und der Lingunst der Zeiten ein neues Steuersystem aufgebaut, das mit einer ganz anderen Steuertechnik arbeitet. Die sozialdemokratische Mehrheit hat allem Geschrei der Vourgeoisie zum Trot die notwendigen Gesetze beschlossen, die ohne allzu fühlbare Velastung der breiten Massen durch zweiundzwanzig Gemeindesteuern im Jahre 1922 eine etwa zweihundertmal höhere Einnahme liefern werden, als im Jahre 1913 zu ver-

zeichnen war.

Das Wohnungselend und das tägliche Brot der Massen zu besteuern, haben wir abgelehnt; im Gegenteil war die Gemeinde Wien die energischeste Verfechterin des Mieter= schute es. Dieser, als Kriegsmaßnahme eingeführt, hat die Einschränkung des Ründigungsrechtes und das Verbot will= kürlicher Zinssteigerungen festgesett, so daß die Mietzinse bis auf den heutigen Tag nur um die zum Betrieb der Säuser (Beleuchtung, Ranalräumen, Rauchfangkehren usw.) notwendigen Beträge stiegen, das heißt, bei einer allgemeinen Preissteigerung um das Sechshundert= bis mehr als Zweitausendfache, nur um das Zweis bis Zehnfache des Friedensbetrages. Darum ist der Ertrag der Gemeindeumlagen und Zuschläge, die auf den Mietzins gelegt werden, unverändert geblieben, das heißt: bedeutungslos geworden. Wohl hat die sozialdemokratische Verwaltung eine Mietaufwandsteuer eingeführt, die durch die Sausbesiger zugleich mit den Mietzinsen eingehoben wird. Sie ist aber start progressiv und hat, als sie eingeführt wurde, achtzig Prozent aller Wiener Wohnungen und Geschäftslokale gar nicht betroffen, da sie Jahreszinse von weniger als 900 Kronen

frei ließ. Weitere elf Prozent aller Mietobjekte wurden 'nur mit dem geringen Steuersat von 45 bis 150 Kronen jährlich getroffen. Nur neun Prozent aller Wiener Wohnungen und Geschäftslokale wurden stärker besteuert. So war diese Mietzinseabgabe eine Art Luxussteuer, die bis 500 Prozent des Mietzinsesinses scharf anstieg. Die Verschiebungen in den Mietzinsen, die innerhalb der durch den Mieterschutz gezogenen Grenzen im Laufe von zwei Jahren eintraten, haben die Gemeinde veranslaßt, nunmehr auf die Mietauswandsteuer für Wohnungen vollständig zu verzichten und dafür eine alle Wohnungen erfassende progressive Wohn bau steuer einzussihren, die als reine Iw ech steuer von der Gemeinde verwaltet wird, ihr aber keine Einnahmen liefert. Nur die Mietzinsabgabe für Geschäftsslokale sließt der Gemeinde zu.

Lugusstenern.

Vor allem hat die Gemeinde Wien ein System von Luxussteuern aufgebaut.

Der Versuch, die alte Hundesteuer unter Verücksichtigung der Hunderassen auszugestalten, wurde nach einem Jahre fallen gelassen. Die Hundesteuer wird heute nur mehr in dem Ausmaße eingehoben, das erforderlich ist, um die Rosten der aus veterinärpolizeilichen Gründen erfolgenden Registrierung zu decken.

Eine Luxuswarenabgabe trifft alle Räufer von Luxusgegenständen. Wer in Ausübung einer Erwerbsunternehmung Luruswaren im Rleinverkauf liefert oder durch Beauftraate liefern läßt oder folche Lieferungen vermittelt, hat von dem für diese Lieferungen erzielten Entgelt eine Abgabe zu entrichten. Der Abgabe unterliegen auch Leistungen behufs Serstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung solcher Luxuswaren, wofür der Besteller das Material ganz oder teilweise zur Verfügung gestellt hat. Bei Reparaturarbeiten unterliegt nur das für sie beigestellte Material der Abgabe. Versteigerungen von Luruswaren sind dem Rleinverkauf gleichzuhalten. Für die Abgabepflicht ist es gleichgiltig, ob die Lieferung oder Leistung gegen Barzahlung, gegen Gutschrift oder auf Kredit erfolgt. Ausgenommen von der Abgabe sind Verkäufe, die in Desterreich lebende Rünftler selbst oder durch Runstvereinigungen durchführen. Räufe von Gegenständen für wissenschaftliche und ähnliche Zwecke oder im öffentlichen Interesse sind ebenfalls steuerfrei. Die Söhe der Abgabe beträgt 7 Prozent. Für Unternehmungen, welche außer Luruswaren noch andere verkaufen, ist eine Pauschalierung der Albgabe möglich. Die Unternehmungen sind verpflichtet, Bücher zu führen und sie fünf Jahre aufzubewahren. Die Gemeinde ist berechtigt, in diese Bücher Einsicht zu nehmen, auch die Benüßung bestimmter Bücher vorzuschreiben. Der Unternehmer hat die Steuer für jeden Monat bis zum 20. des nächsten Monats, ohne einen Zahlungsauftrag abzuwarten, abzusühren. Das Geseh sieht Strasen vor, die bis zum Fünfzigsachen des Vetrages gehen, um den die Gemeinde verkürzt wurde. Bei Uneinbringlichkeit können drei Monate Arrest verhängt werden. Im Wiederholungsfalle kann auch der Verlust der Gewerbeberechtigung ausgesprochen werden. In dem Anhang des Gesesses sind 68 Gruppen von Waren angegeben, die entweder unbedingt oder von bestimmten Preisgrenzen an als Luxusware zu gelten haben. Der Preistarif wird von Zeit zu Zeit neu bestimmt.

Der Ertrag dieser Steuer kann als sehr namhaft bezeichnet

werden.

Neben ihr spielt die Lustbarkeitssteuer eine große Rolle. Wer Vorführungen, Wettbewerbe oder Belustigungen veranstaltet, hat eine Abgabe zu entrichten. Die Steuer wird entweder im Verhältnis zum Eintrittspreis bestimmt oder pauschaliert. Steuerfrei sind Veranstaltungen, beren ge samter Reinertrag einem Wohltätigkeitszweck allgemeiner Natur zufließt, wenn dieser zugeführte Betrag das Doppelte der entfallenden Abgabe erreicht hat, ferner Vorführungen für Schüler zu Vildungszwecken ohne Erwerbsabsichten. Außerdem können von Fall zu Fall Vorführungen, die ausschließlich oder doch vorwiegend wissenschaftlichen oder Vildungszwecken dienen, von der Abgabe ausgenommen werden. Die Söhe der Abgabe schwankt zwischen 10 Prozent (bei Theateraufführungen mit gesprochenen Worten, Opernaufführungen und gewissen Konzerten) und 50 Prozent (bei Pferderennen, Bor- und Ringkämpfen). Es kann auch eine Pauschalierung erfolgen, die bis zu 200,000 Kronen pro Albend erreichen darf. Die Abrechnung der Steuer hat halbmonatlich zu geschehen. Auf Verkürzungen steht eine bis zum Fünfzigfachen reichende Geldstrafe, allenfalls bis zu vier Wochen Urrest.

Trifft die Lustbarkeitssteuer das Vergnügen überhaupt, also auch das der breiten Massen, so sind andere Steuern wieder ausschließlich auf die Seranziehung der besitzenden Klassen ab-

gestellt.

Eine Pferde abgabe wird für Pferde eingehoben, die ausschließlich oder vorwiegend zur Personenbeförderung verwendet werden. Ausgenommen sind Pferde, welche der Krankenbeförderung, dem Leichentransport, der Feuerwehr oder öffentlichen Platssuhrwerken dienen. Die Steuer beträgt 5000 Kronen jährlich.

Eine Rraftwagenabgabe besteuert alle Rraftwagen, die ihren Standort in Wien haben. Für Kraftwagen mit Verbrennungskraftmaschinen wird die Abgabe nach Steuerpferdestärken berechnet, und zwar bei Personenkraftwagen in Stufen : für die ersten sechs Steuerpferdestärken, dann für weitere vier und sodann für jede einzelne weiter; für Lastkraftwagen und Geschäftstraftwagen für jede Steuerpferdestärke mit einem wesentlich niedrigeren Sate. Für Elektrokraftwagen wird die Abgabe ohne Rücksicht auf die Pferdestärke mit einem firen Sake für Versonenwagen und dem fünften Teile davon für Lastwagen berechnet. Die Steuerpferdestärken werden nach der Formel: N = 0,3 · i · d2 · s berechnet. In dieser Formel bedeutet 0,3 eine Konstante, i die Zahl der Zylinder, d die Vohrung in cm und s den Sub in Metern. Kraftwagen des öffentlichen Lohnfuhrwerkes werden ohne Unterschied so behandelt, als ob sie Personenkraftwagen mit Verbrennungs= kraftmaschinen mit sieben Steuerpferdestärken wären. Die Abgabe ist in zwei Halbjahresraten zu entrichten. Die Wagen erhalten ein Abgabekennzeichen. Die Strafen geben bis zum Fünfzigfachen der Abgabeverfürzung, eventuell bis 500,000 Kronen, beziehungsweise drei Monate Arrest. Die Steuer für ein normales Automobil beträgt 500,000 Kronen. Das ist etwa der 25. Teil der Jahreserhaltungskosten eines solchen Wagens.

Eine Sauspersonal obendrein doppelt so viel als für das weibliche. Die Strafen gehen bis zum Berrichtung von Dienstleistungen für sich oder die Mitglieder des Hausgehilfin ist also steuerfrei. Die Steuer für die zweite beträgt 2000 Kronen jährlich, für jede weitere um 10,000 Kronen mehr als für die vorhergegangene. Für männliches Hauspersonal obendrein doppelt so viel als für das weibliche. Die Strafen gehen bis zum Zehnfachen des verkürzten Vetrages,

allenfalls vier Wochen Urrest.

Eine Luxussteuer eigener Art stellt die Abgabe dar, die für die Verabreichung genußfertiger Speisen und Gesträne der Franke im Betriebe eines Erwerbsunternehmens eingehoben wird, das sich nach den Preisen, der Ausstattung des Lokales oder dem gebotenen Romfort als Luxusbetrieb darstellt. Als solches Lokal gilt unbedingt jedes eigentliche Nachtlokal, wie Vars, Rabaretts usw. Die Steuer beträgt 10 Prozent der Zeche. Die Steuer ist bis zum 10. jeden Monats zu verrechnen. Für die Unternehmungen besteht die Pflicht, Vücher zu führen und sie fünf Jahre aufzubewahren. Die Strasen gehen bis zum Fünfsachen des verkürzten Betrages, allenfalls bis zu drei Monaten Arrest.

Allgemeine Betriebssteuern.

Inter den Steuern, welche alle oder bestimmte Erwerbs= unternehmungen treffen, ohne den Lurus besonders ins Aluge zu fassen, steht die Fürsorgeabgabe obenan. Wer zur Ausübung seiner auf Erwerb abzielenden Tätigkeit fremde Alrbeitskräfte verwendet, hat eine Abgabe zu entrichten, die vier Prozent des Lohnes beträgt. Die Entrichtung der Abgabe darf. wie das Gesetz ausdrücklich sagt, nicht zum Anlaß von Lohnoder Gehaltsverkürzungen genommen werden, ist also vom Unternehmer zu tragen. Ob das Unternehmen einen Ertrag erzielt oder nicht, ist für die Steuerbemessung gleichgiltig. Die Fürsorge= abgabe ist bis zum 14. eines jeden Monats für den vergangenen Monat abzurechnen. Diese Steuer soll der Gemeinde die großen Mittel liefern, die für die Wohlfahrtspflege erforderlich sind. Daher der Name "Fürsorgeabgabe", was aber nicht besagt, daß es sich um eine reine Zwecksteuer handelt. Die Fürsorgeabgabe, welche die ertragreichste Wiener Steuer ist, stellt eine laufend eingehobene Betriebssteuer aller Unternehmungen dar, die automatisch um so größeren Ertrag liefert, je höher die Löhne steigen, daher in ein Land der Geldentwertung vortrefflich paßt. Die Länder der Republik Desterreich haben diese Steuer nachgeahmt. Sie wird jett schon in ganz Desterreich für Gemeinde= und Landeszwecke eingehoben, und der Kaushalt der Industrie= gemeinden beruht zum größten Teile auf ihr.

Eine sehr ertragreiche Steuer, die nicht unmittelbar von der Gemeinde Wien eingehoben wird, zu deren Einsührung sie aber die Anregung gegeben hat und deren Ertrag ihr zur Sälfte zufließt, ist die Bankumfatel des Geldumsatel im Geschäftsabetriebe der inländischen Banken, Bankiers, Sparkassen, sowie sonstiger Personen und Anstalten unterliegt, die gewerbsmäßig Rreditsoder Geldgeschäfte betreiben und im Inland ihren Wohnsitz oder Gitz haben. Die Steuer beträgt Rr. 2.50 von je 10,000 Rronen und ist ohne amtliche Bemessung an die Staatskasse abzuführen. Da der Geldverkehr infolge der Entwertung der Rrone in Deutschösterreich nicht mehr mit Umsäten von Milliarden, sondern schon von Villionen rechnet, so wird diese Steuer

einen sehr beträchtlichen Ertrag liefern.

Eine Albgabe eigener Alrt ist die Ronzessionsgewerbe. gabe. In Desterreich gibt es sogenannte Konzessionsgewerbe. Das sind solche, zu deren Ausübung nach dem Gesets außer den im allgemeinen vorgeschriebenen Bedingungen noch eine besondere Verleihung durch die Vehörde notwendig ist. Ob diese Verleihung erfolgt, hängt von der Vorbildung, von der Vertrauenswürdigkeit des Vewerbers und anderen Umständen ab. Orukkereien, Buchhandlungen, Gasthöfe sind zum Beispiel Ronzessionsgewerbe. Die Besiter solcher Ronzessionen haben ein gewisses Privileg. Die Ronkurrenzmöglichkeit in einem Ronzessionsgewerbe ist einigermaßen eingeschränkt. Darum wird die Ronzession mit der besonderen Abgabe belegt, die je nach der Steuergruppe, in welche das Unternehmen eingereiht ist, verschieden hoch bemessen ist. Bei Besitänderungen der Ronzession ist der vierfache Betrag als Steuer zu entrichten. Die Steuer ist im ersten Jahresmonat sür das ganze Jahr zu

zahlen.

Wer gewerbsmäßig Wohnräume vermietet, hat eine Fremdenzimmerabgabe zu entrichten. Ausgenommen sind nur Sanatorien, die von gemeinnütigen Vereinen ohne Erwerbszweck betrieben werden. Die Abgabe beträgt 30 Prozent des Zimmerpreises. Im Geset wird der Magistrat ermächtigt, Hotels, Pensionen und Sanatorien, die nach ihrer 21u8= stattung, Lage und dem Kreis ihrer Gäste als besonders leistungs= fähig anzusehen sind, nach freiem Ermessen eine um 10 Prozent höhere Abgabe aufzuerlegen. Die sogenannten "Stundenhotels", die Absteigequartiere von Liebespaaren, zahlen unter allen Um= ständen 40 Prozent Steuer. Dort, wo ein Pensionspreis vereinbart ist, wird ein Drittel des gesamten Entgelts, abzüglich 5 Prozent, der Bemessung der Fremdenzimmerabgabe zugrunde gelegt. Die Ueberwälzung der Steuer auf den Mieter ist durch das Gesetz ausdrücklich erlaubt. Die Steuer ist für je vier Wochen abzurechnen und zu bezahlen. Legt der Unternehmer nicht Rechnung, so wird die Steuer von Amts wegen nach der vollen Zahl der Wohnräume und deren Preis bemessen. Das gilt auch für den Fall, daß die Rechnungslegung als falsch erkannt wird.

Iwei Reklamesteuern sind die Plakatabgabe und die Anzeigenabgabe. Die Plakatabgabe und die Anzeigenabgabe. Die Plakatabgabe ist für alle öffentlichen Ankündigungen zu zahlen, als welche im Gesetz alle Ankündigungen in Schrift oder Bild bezeichnet werden, die auf öffentlichen Straßen und Pläßen oder in öffentlichen Räumen angebracht, ausgestellt oder vorgenommen, insbesondere auch durch Lichtwirkungen hervorgebracht werden. Als öffentliche Räume gelten auch die öffentlichen Verkehrsmittel. Steuerfrei sind nur Wahlplakate, Ankündigungen politischer Versammlungen, Firmenschilder und andere Aufschriften an eigenen Bestriebsmitteln, die den eigenen Geschäftsbetrieb betreffen. Die Gemeinde ist auch berechtigt, Ankündigungen, die vorwiegend oder ausschließlich wissenschaftlichen oder Vildungszwecken dienen, von der Albgabe auszunehmen. Die Albgabe beträgt im allzemeinen 30 Prozent des Entgelts. Bei Ankündigungen, die

durch Lichtwirkungen, Anstrich, Druck oder in anderer Art durch mechanische oder chemische Vervielfältigung hergestellt werden, sind 15 Kronen pro Quadratmeter monatlich zu zahlen. Die Steuer ist überwälzbar. Sie muß bis zum 10. jedes Monats für den vergangenen Monat ohne Zahlungsauftrag entrichtet sein. Die Plakatierungsunternehmungen haben die Pflicht zur Buchführung und Aufbewahrung der Bücher für mindestens fünf Jahre; der Gemeinde steht ein Kontroll-

recht zu.

Die Anzeigenabgabe wird für Inserate eingehoben, die in Zeitungen oder Büchern gegen Entgelt erscheinen, gleichgiltig, ob sie als solche kenntlich sind oder in der Gestalt von Artikeln veröffentlicht werden. Nur amtliche Anzeigen in amtlichen Blättern sind steuerfrei. Die Zeitungsunternehmungen und Annoncenbureaus sind für die Steuer haftbar, die im Gesetze als überwälzbar bezeichnet wird. Die Steuer ist 10 Prozent, nur bei Stellen- und Arbeitsgesuchen 5 Prozent, soferne die Zeitung von dem Inserenten selbst nicht mehr einhebt oder ihm einen niedrigeren Tarif einräumt. Provisionen und Rabatte find in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Bei Berpachtung von Inseratenseiten zahlt die Zeitung die Abgabe für die Pachtsumme und das pachtende Annoncenbureau für seine Einnahmen abzüglich der Pachtsummen. Jede Unternehmung ist verpflichtet, bis 25. jeden Monats die Steuer für den vergangenen Monat abzurechnen. Für Fachblätter kann die Steuer im Albfindungswege festgesett werden.

In diese Gruppe gehört auch die Abgabe von freiwilligen Feilbietungen. Alls freiwillige Feilbietung ailt jeder öffentliche Verkauf, wenn er öffentlich kundgemacht wird oder ein Angebot an mehrere gleichzeitig versammelte Personen erfolgt; Versteigerungen von Faustpfändern, welche von Pfandleihanstalten zur Vefriedigung ihrer Forderungen vorgenommen werden, find ausgenommen. Für Lebensmittel, Rohstoffe, Rohprodukte und Halbfabrikate, soweit die letteren Transitware sind, beträgt die Abgabe 1 Prozent, bei allen übrigen Feilbietungen 7 Prozent. Drei Tage nach der Feilbietung ist Rechnung zu legen und die Steuer ab-

zuführen.

Zu den Steuern von Erwerbsbetrieben gehört auch die Mietzinsabgabe von Fabriksgebäuden, Sandels= und Bureauhäusern und Ge-schäftslokalen. Alle Mietobjekte, die nicht Wohn= zwecken dienen, zahlen eine Abgabe, die vom laufenden Mietzins bemessen wird, mit 100 Prozent anfängt und in der höchsten Stufe 600 Prozent des Mietzinses erreicht.

Die Gemeinde Wien erhebt von Parteien, die sich mit einer Eingabe an sie wenden, Ranzleitaxen ein. Das Gesetzählt 137 Fälle auf, in denen solche Taxen zu entrichten sind. Die Zahlung hat grundsäklich im vorhinein, und zwar durch eigene Marken der Gemeinde zu erfolgen.

Bodensteuern.

Von allen verbauten und unverbauten Liegenschaften wird eine Bodenwertabgabe eingehoben. Der Wert der Bauwerke, Einfriedungen, Anlagen usw. bleibt dabei außer Betracht. Liegenschaften, die gemeinnützigen Zwecken dienen, können befreit werden, ebenso Besitzer von Gartenanlagen, wenn fie dauernd der allgemeinen Benützung geöffnet sind. Bemessungsgrundlage ist der gemeine Bodenwert. Alls solcher gilt der Wert, den der Boden bei einem Verkauf für jedermann hat. Die Veranlagungsperioden sind dreijährig. Im Laufe einer Veriode kann die Bemessung nicht geändert werden. Die Grundbesitzer haben eine Selbsteinschäßung vorzunehmen, die binnen eineinhalb Jahren beanstandet werden kann. Im Streitfalle erfolgt gericht= liche Schätzung, deren Rosten der Abgabepflichtige zu tragen hat, wenn ihr Ergebnis den Selbsteinschätzungswert um mindestens 12,5 Prozent übersteigt. Die Steuer beträgt fünf vom Tausend und ist in vierteljährlichen Raten zu zahlen. Für die Albgabe besteht ein gesetzliches Pfandrecht. Die Abgabe darf nicht auf die Bestandnehmer überwälzt werden und rechtfertigt nicht die Erhöhung des Bestandzinses. Die Abgabe ist nicht entwicklungs= fähig, da sie vor allem von Sauseigentümern zu tragen ist, deren Besits durch den Mieterschutz seine Rentabilität eingebüßt hat.

Von größerer Bedeutung dagegen ist die Wertzu= wach sfteuer, die bei der Uebertragung von Liegenschaften zu entrichten ist. Befreit von dieser Steuer sind u. a. auch ge= meinnütige Bauvereinigungen, die billige Wohnungen beschaffen, keinen höheren Gewinn als 5 Prozent an ihre Mitglieder bezahlen dürfen und bei Auflösung den Reingewinn gemeinnüßigen 3wecken zu widmen haben. Befreit sind auch Llebertragungen, wenn der Wertzuwachs 10 Prozent nicht übersteigt. Llebertragungen von Todes wegen, Llebertragungen von Eltern an Rinder, zwischen Chegatten und Brautleuten sind ebenfalls steuerfrei. Desgleichen landwirtschaftlicher Grundstücktausch zu Alrrondierungszwecken und dergleichen. Alls Wertzuwachs ailt der Unterschied zwischen dem Veräußerunaswert und dem Erwerbswert. Alls Wert gilt grundsätlich der festgestellte Preis, dem der Wert der außer dem Preis bedungenen Nebenleistungen zuzurechnen ist, insbesondere auch die vom Erwerber allfällig zur Zahlung übernommene Wertzuwachsabgabe felbst in dem Alusmaß, wie sie der Veräußerer zu tragen hätte. Bei Tauschverträgen wird der Wertzuwachs bei jeder Liegenschaft abgesondert erhoben und der Abgabe zugrundegelegt. Bei der Ermittlung des Erwerbspreises wird hinter den 1. Jänner 1903 nicht zurückgegangen.

Die Abgabe beginnt mit 5 Prozent des Verkaufspreises bei einer Wertsteigerung von über 10 bis 15 Prozent. Sie steigt für je 5 Prozent Wertsteigerung um je ein Prozent bis auf 50 Prozent, welche sie bei einer Wertsteigerung von über 200 Prozent erreicht. Die Albaabe ermäßigt sich bei verbauten Liegenschaften für jedes Jahr des verbauten Zustandes um 1 Prozent ihres Betrages, höchstens aber um 30 Prozent. Für unverbaute Liegenschaften, die dem Eigentümer durch mindestens zehn Jahre für landwirtschaftliche oder gärtnerische Zwecke oder als Material= lagerplat gedient haben, tritt ebenfalls eine Ermäßigung ein. Die Albaabe ermäßigt sich um 15 Prozent ihres Vetrages, falls der Erwerb vor dem 1. Jänner 1915 erfolgt ist, also Kriegs= gewinne dabei noch keine Rolle gespielt haben, und erhöht sich um 20 Prozent ihres Betrages, wenn der Erwerb nach dem 1. Juli 1918 erfolgt. Zur Entrichtung der Abgabe ist der Veräußerer verpflichtet. Ist die Abgabe bei ihm uneinbringlich, so haftet der Erwerber bis zu 20 Prozent des Veräußerungs= preises.

Die Steuer ist sehr hoch, zumal die Wertsteigerungen jett vor allem Wirkungen der Geldentwertung sind. Trot scharfer Strafbestimmungen wird der wirkliche Veräußerungspreis sehr

häufig verschleiert.

Eine Steuer, die mit dem Wohnungswesen zusammenhängt, ist die Albgabe von Untermietern Wegenleistungen besteichtiges Entgelt wird die Summe aller Gegenleistungen beseichnet, die für die Benüßung der Wohnung, der Einrichtungssgegenstände, für Beheizung, Beleuchtung, Bedienung, Wäschesabnüßung usw. vereinbart sind. Die Abgabe beträgt 10 Prozent des Entgelts und ist monatlich abzusühren. Da im Verhältniszu den niedrigen Mietzinsen in Wien oft außerordentlich hohe Preise von Untermietern verlangt werden, stellt diese Abgabe eine Ergänzung zur Fremdenzimmerabgabe dar.

Schließlich sei noch der Feuerwehr beitrag genannt, der von den gegen Brandschaden Versicherten gezahlt werden muß. Er wird von den Versicherungsanstalten eingehoben und beträgt 33½ Prozent der Prämien. Er soll einen Zuschuß zu den gewaltigen Kosten der Feuerwehr bringen und ist bis Ende des Monats für den vorhergegangenen Monat abzuführen.

*

Mit ungeheuren Anstrengungen hat die Gemeinde Wien ihre Steuereinnahmen gegenüber der Vorfriegszeit verzweihundertfacht, ohne daß die breiten Massen unmittelbar herangezogen oder auch nur mittelbar nennenswert getroffen worden find. Es ist begreiflich, daß dieses Steuerspstem bei den Unternehmern auf heftigen Widerstand stieß. Es kam zu Straßendemonstrationen von Unternehmern, zu Bedrohungen des Finanzreferenten, weil die Gemeinde in mannigfachen Formen Albgaben für ihre gewaltig angewachsenen Ausgaben begehrte. Die Steuern, die manche Internehmen treffen, find so mannigfaltig und so hoch, daß die Behauptung nicht ganz ungerechtfertigt ist, die Gemeinde sei durch sie gewissermaßen eine Teilhaberin des Unternehmens geworden. Alber sie darf sich rühmen, die kritischen Zeiten der Geldentwertung überstanden zu haben, obwohl alle ihre Feinde ihren Untergang prophezeit haben. Seute offenbart sich deutlich der Unterschied zwischen dem sozialistischen Wien und den von bürgerlichen Parteien beherrschten Städten. Diese drohen unter den Schuldenlasten zusammenzubrechen und greifen jetzt eine Wiener Steuer nach der anderen auf, die von ihren Parteiangehörigen gelegentlich der Einführung in Wien grimmig bekämpft worden ist. Das Wiener System hat Schule gemacht Die Erfolge seiner Finanzpolitik haben nicht wenig dazu beigetragen, das Unsehen der Stadt und das der Partei zu heben

Partei und Jugend.

Von Dr Frit Marbach.

In der Ronferenz der Jugenddelegierten und der Vertreter der schweizerischen Geschäftsleitung, die am 5. März in Vern stattfand, offenbarte sich eine grundlegende Meinungsverschiedenheit über das Wesen der Jugendorganisation, die bis dahin nicht überbrückt werden konnte. Wenn auch die Jugendlichen die Thesen der Geschäftsleitung, die den 3 weck der Jugendorganisation umschreiben, ohne weiteres anerkannt haben, so glaubten sie doch, gegen die organisatorischen Bestimmungen der Thesen der Geschäftsleitung grundsäklichen Einspruch erheben zu müssen. Es ergab sich deshalb die Streitfrage: Soll die Sozialdemo= kratische Jugendorganisation im Rahmen der bereits gefaßten Parteibeschlüffe möglichst selbständig sein, oder soll sie sich weit= gehend anlehnen an die Organe der Partei. Soll zwischen Jugend= organisation und Partei in organisatorischer Sinsicht ein Verhältnis der Roordination oder der Subordination bestehen? Die Frage auf einen konkreten Fall angewendet: Soll beispielsweise das Statut einer Jugendsektion der Genehmigung der lokalen